

A8 –K 57/1995-219
Grazer Bau- und Grünland-
sicherungsGmbH betreffend
Stadt Graz FinanzierungsGmbH;
Ermächtigung für die Vertreter der
Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

Graz, 17.03.2005

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:

BerichterstellerIn:

.....

B e r i c h t a n d e n G e m e i n d e r a t

Der Gemeinderat hat am 17.02.2005 die Gründung der „Stadt Graz Finanzierungs GmbH“ durch die GBGges.m.b.H. beschlossen. Diese als 100%ige Tochtergesellschaft der GBGges.m.b.H. zu installierende Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Sowohl die Vertretung als auch die Geschäftsführung steht beiden gemeinsam zu. Neben dem von der GBGges.m.b.H. einzubringenden Stammkapital von € 35.000,- wird die Gesellschaft mit der EGG-Rücklage als Großmutterzuschuss dotiert.

Folgende Umsetzungsschritte sind nunmehr zu beschließen:

Steuerausgleichsvereinbarung:

Durch die vorgesehene Gruppenbesteuerungsintegration mit der GBGges.m.b.H. entsteht ein steuerlicher Verlustausgleich zwischen GBGges.m.b.H. und ihrer Tochtergesellschaft, dessen positiver steuerlicher Effekt durch eine in diesen Fällen übliche zivilrechtliche Vereinbarung an die GBGges.m.b.H. übertragen werden soll, sodass der Ausgleich von steuerlichen Verlusten der GBGges.m.b.H. auch künftig zu keinerlei Nachteil für die GBGges.m.b.H. führen kann.

Beschlussfassung und Eintragung im Firmenbuch:

Der für die Gründung dieser 100% Tochtergesellschaft der GBGges.m.b.H. notwendige Beschluss durch die Generalversammlung wird nach der gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat umgehend in die Wege geleitet, wobei § 8 Ziffer 2.) des Entwurfes vom 17.02.2005 („Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Stadtrat für Finanzen der Stadt Graz“) entfallen soll, da infolge der vorgesehenen Bestellung des jeweiligen

Finanzstadtrates zum alleinigen Eigentümerversreter der GBGges.m.b.H. durch Gemeinderatsbeschluss die Formulierung unpassend wäre.

Gesellschaftsvertragsanpassungen in der GBGges.m.b.H.:

Im Zusammenhang mit der Gründung der „Stadt Graz Finanzierungs GmbH“ ist auch die Änderung des § 3 g) des Gesellschaftsvertrages der GBGges.m.b.H., durch Streichung des in Klammer stehenden Begriffes „ausgenommen Bankgeschäfte“, der guten Ordnung halber zur Klarstellung zweckmäßig, obwohl die vorgesehene Tochtergesellschaft keinerlei Bankgeschäfte mit Dritten i.S.d. Bankwesengesetzes vornehmen wird und darf.

§ 3 g) alt:

g) sowie alle Handlungen und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen, insbesondere auch der Erwerb von und die Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften (ausgenommen Bankgeschäfte).

§ 3 g) neu:

g) sowie alle Handlungen und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen, insbesondere auch der Erwerb von und die Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften.

Darüber hinaus ist über Wunsch der Geschäftsführung (aus Kostengründen zweckmäßigerweise gleichzeitig) zur Klarstellung beabsichtigt, § 3 a) des Gesellschaftsvertrages um den Begriff „Bauträger-“ zu ergänzen.

§ 3 a) alt:

a) Der Abschluß beziehungsweise die Vermittlung von Kauf-, Tausch-, Pacht-, Leasing-, Miet-, Baurechts- und Darlehensverträgen, Optionen, sowie aller zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendigen Rechtsgeschäfte.

§ 3 a) neu:

a) Der Abschluß beziehungsweise die Vermittlung von Kauf-, Tausch-, Pacht-, Leasing-, Miet-, Baurechts-, Bauträger- und Darlehensverträgen, Optionen, sowie aller zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendigen Rechtsgeschäfte.

Klarstellung im Wirtschaftsplan der GBGges.m.b.H.:

Im Zusammenhang mit der Gründung der 100%igen Tochtergesellschaft „Stadt Graz Finanzierungs GmbH“ ist der guten Ordnung halber die Erweiterung des Wirtschaftsplanes 2005 um das einzubringende Stammkapital in der Höhe von € 35.000,-- zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landhauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 91/2002 ist den Vertretern der Stadt Graz in der Gesellschaft, Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler und Stadtrat Mag. Dr. Christian Buchmann, für eine terminlich noch festzusetzende Generalversammlung, die Ermächtigung zur Stimmabgabe durch den Gemeinderat zu erteilen.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr.130/1967, i.d.F. LGBl. Nr. 91/2002 beschließen:

Die Vertreter der Stadt Graz in der Grazer Bau- und GrünlandsicherungsGmbH, Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler und Stadtrat Mag. Dr. Christian Buchmann, werden ermächtigt, in einer terminlich noch festzusetzenden Generalversammlung, folgenden Anträgen zuzustimmen:

- Abschluss einer zivilrechtlichen Steuerausgleichsvereinbarung zwischen der GBGges.m.b.H. und der Stadt Graz FinanzierungsGmbH.
- Änderung des am 17.02.2005 durch den Gemeinderat genehmigten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages der Stadt Graz FinanzierungsGmbH insofern als § 8 Ziffer 2.) ersatzlos zu streichen ist. Der jeweilige Stadtrat für Finanzen wird zum Eigentümervertreter der GBGges.m.b.H. in der Stadt Graz FinanzierungsGmbH bestellt.
- Änderung des § 3 g) des Gesellschaftsvertrages der GBGges.m.b.H., durch Streichung des in Klammer stehenden Begriffes „ausgenommen Bankgeschäfte“, sodass dieser neu wie folgt zu lauten hat:

g) sowie alle Handlungen und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen, insbesondere auch der Erwerb von und die Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften.
- Ergänzung des § 3 a) des Gesellschaftsvertrages der GBGges.m.b.H. um den Begriff „Bauträger-“, sodass dieser neu wie folgt zu lauten hat:

a) Der Abschluß beziehungsweise die Vermittlung von Kauf-, Tausch-, Pacht-, Leasing-, Miet-, Baurechts-, Bauträger- und Darlehensverträgen, Optionen, sowie aller zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendigen Rechtsgeschäfte.
- Die Erweiterung des Wirtschaftsplanes 2005 um das einzubringende Stammkapital in Höhe von € 35.000,- wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Susanne Mlakar

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsschusses
am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------